

## Parlamentarischer Vorstoss

2016/193

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der FDP Fraktion: Zeitgemässes Kündigungsrecht**

Autor/in: [Balz Stückelberger](#)

Mitunterzeichnet von: Richterich

Eingereicht am: 16. Juni 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Der Kanton Baselland kennt ein äusserst rigides Kündigungsrecht, das zu einer faktischen Unkündbarkeit von Staatsangestellten führt. Dieses System mit seiner abschliessenden und sehr eingeschränkten Aufzählung von Kündigungsgründen und einem vielstufigem Verfahren steht in krassem Widerspruch zu dem im Privatrecht geltenden Grundsatz der Kündigungsfreiheit.

Der Regierungsrat schreibt in der am 24. März 2016 eröffneten Vernehmlassungsvorlage zur Revision des Personalgesetzes, dass sich der Kanton den gesamtschweizerischen Tendenzen zur Annäherung an die Anstellungsbedingungen in der Privatwirtschaft nicht verschliessen könne. Eine Aufweichung des starren Kündigungsregimes sei deshalb angezeigt, wenn sich der Kanton Baselland als moderner Arbeitgeber in einem dynamischen Umfeld positionieren wolle. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Revision führt allerdings lediglich zu einer marginalen Lockerung und bleibt weit entfernt von der beabsichtigten Modernisierung des Kündigungsrechts.

Eine zeitgemässe Personalstrategie erfordert ein flexibles Kündigungsrecht, das dem Kanton die benötigte Handlungsfreiheit gibt. Die Vereinfachung des Kündigungsrechts soll namentlich die Streichung der „wesentlichen Gründe“ als Erfordernis einer Kündigung sowie die ersatzlose Streichung der restriktiven Aufzählung der Kündigungsgründe beinhalten. Den vom Kanton als öffentlichrechtlicher Arbeitgeber zu beachtenden verfassungsmässigen Grundsätzen (Gesetzmassigkeitsprinzip, Willkürverbot, Rechtsgleichheitsgebot, Treu und Glauben) kann Rechnung getragen werden durch die Pflicht zur Begründung der Kündigung, die Pflicht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie durch die Definition von Missbrauchstatbeständen sowie von Tatbeständen der Kündigung zur Unzeit, wie dies auch im Obligationenrecht vorgesehen ist. Das Kündigungsrecht des Kantons Zug (§10ff. PersG ZG) zeigt exemplarisch, wie der Grundsatz der Kündigungsfreiheit mit der Gewährung der verfassungsmässigen Rechte im öffentlichen Arbeitsverhältnis in Einklang zu bringen ist.

**Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, das Kündigungsrecht (§19ff. PersG) im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten und namentlich den Grundsatz der Kündigungsfreiheit einzuführen.**